

SATZUNG

des

Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.



Satzung des Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.

§ 1 Name des Vereins

Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V.

§ 2 Sitz des Vereins

Sitz des Vereins ist Flensburg. Der Verein ist im Vereinsregister in Flensburg eingetragen worden am 21.2.1997 unter VR Nr. 1572.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist es,
- zu Nutzen der dänischen Minderheit in Südschleswig in weitestmöglicher Übereinstimmung mit der Bibliotheksgesetzgebung in Dänemark einen Bibliotheksbetrieb zu führen
 - dänische und nordische Sprache und Kultur zu vermitteln
 - die Kenntnis der Eigenart Südschlewigs zu fördern
 - eine Forschungsabteilung zu betreiben, die zur Aufgabe hat:
 - historische und wissenschaftliche Forschung und Vermittlung zu fördern, insbesondere bezüglich der Geschichte Schleswigs und des dänischen Volksteils in Südschleswig in Vergangenheit und Gegenwart
 - Archivalien und Tonaufnahmen von Privatpersonen, Vereinen, Einrichtungen und Unternehmen mit Verbindungen zum dänischen Volksteil in Südschleswig zu sammeln, zu registrieren und zu bewahren sowie das Gesammelte der Öffentlichkeit nach den geltenden Archivgesetzen und gemäß geschlossenen Vereinbarungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Tätigkeit des Vereins ist ein Teil des dänischen Volkslebens in Südschleswig. Sie erfolgt in enger Zusammenarbeit mit Grænseforeninger i Danmark, Sydslesvigsk Forening, Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger, Dansk Skoleforening for Sydslesvig, Sprogforeningens Sydslesvig-afdeling und Historisk Samfund for Sønderjyllands Hovedforening.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- a) Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig gemäß dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung.
- b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 3 genannten Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf eine Person weder durch Leistungen, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, noch

- durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- d) Der Verein darf keinen Geschäftsbetrieb entfalten, mit Ausnahme von solchem, der unvermeidlich zur Tätigkeit des Vereins gehört. Ansparung von Vereinsvermögen kann nur vorübergehend erfolgen und nur für die in § 3 genannten Zwecke.

§ 5 Mitglieder

- a) Als Mitglieder werden nur Personen aufgenommen, die von den in § 10 und § 10 I a genannten Organisationen für den Bibliotheksvorstand respektive den Aufsichtsrat für die Forschungsabteilung ernannt und bestellt werden. Niemand hat Anspruch, als Mitglied aufgenommen zu werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Bestellung der entsprechenden Organisation endet.
- c) Ein evtl. Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand über die Organisation, die das Mitglied ernannt hat, möglich.
- d) Die Organisation, deren ernanntes Mitglied den Vorstand zur Unzeit – bezogen auf die Wahlperiode – verläßt, ist verpflichtet, so schnell wie möglich ein neues Mitglied für den Vorstand von Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. zu ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag verlangt.

§ 7 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Jahresabschluß wird von einem von der Mitgliederversammlung benannten und staatlich anerkannten vereidigten Buchprüfer geprüft.

§ 8 Aufbau des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10 und § 10 I a)
- b) der Bibliotheksvorstand (§ 10)
- c) der Aufsichtsrat für die Forschungsabteilung (§ 11)
- d) der geschäftsführende Vorstand (gem. § 26 BGB)
- e) der Bibliotheksleiter

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung befaßt sich mit allen Aufgaben, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
- b) Jedes Jahr vor den Haushaltsberatungen im März – April mit dem Ausschuß für dänische kulturelle Angelegenheiten in Südschleswig wird eine Sitzung der Mitgliederversammlung abgehalten (Generalversammlung), in der Beschlüsse gefaßt werden über:
1. den Jahresabschluß

2. den Bericht
 - des Bibliotheksvorstands (§ 10), des Aufsichtsrates (§ 11)
 - des geschäftsführenden Vorstands (§ 12)
3. die Entlastung der unter Ziff. 2 genannten Organe.
4. Der vom Bibliotheksvorstand resp. dem Aufsichtsrat genehmigte Haushaltsentwurf wird erörtert.
5. Es wird ein Buchprüfer für das nachfolgende Jahr gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden des Bibliotheksvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen.
 - c) Eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn
 - der Bibliotheksvorstand
 - oder dessen Vorsitzender
 - oder der Aufsichtsrat
 - oder dessen Vorsitzender
 - oder der geschäftsführende Vorstand
 - oder mindestens 5 Mitglieder

es mit einer begründeten Tagesordnung verlangen.
 - d) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
Bei Stimmgleichheit entfällt der Vorschlag.
 - e) Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das alle Beschlüsse zu enthalten hat und das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 10 Der Bibliotheksvorstand

- I.

Die 10 Mitglieder des Bibliotheksvorstands werden jeweils für eine Periode von 3 Jahren ernannt, beginnend mit der Periode 2009 – 2011. Der gegenwärtige Vorstand hat ein Mandat bis einschließlich 31.12.2008.

 - a) Grænseforeningen i Danmark ernennt 2 Mitglieder
 Sydslesvigsk Forening e.V. ernennt 1 Mitglied
 Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger ernennen 1 Mitglied
 Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V. ernennt 1 Mitglied
 Sprogforeningens Sydslesvig-afdeling ernennt 1 Mitglied
 Grænseforeningen e.V. ernennt 1 Mitglied
 - b) Die Mitarbeiter im Bibliothekar-, Büro- und Techniksektor benennen je 1 oder insgesamt 3 Mitglieder. Jedes Mitglied steht jedes dritte Jahr zur Wahl – beginnend mit dem Bibliothekar-, danach dem Büro- und schließlich dem Techniksektor.
- II.

Der Bibliotheksvorstand hat die Aufgabe,

 - einen Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden für die kommenden 3 Jahre bei der ersten Sitzung jeder Mandatsperiode zu wählen. Mitglieder, die gem. § 10 b gewählt sind, können nicht zum Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden gewählt werden
 - dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden
 - den Haushalt und den Jahresabschluß zu beschließen
 - die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und des Bibliotheksleiters zu überwachen und zu unterstützen

- Berichte zu erörtern und sie der Mitgliederversammlung vorzulegen
- Kontakt zu den zusammenarbeitenden Organisationen zu halten, insbesondere zu denen, die im Bibliotheksvorstand vertreten sind oder in denen der Verein vertreten ist
- den Bibliotheksleiter und leitende Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen
- aus seiner Mitte oder von außen Vertreter für andere Organisationen oder Einrichtungen zu ernennen, so insbesondere Danmarks Biblioteksforenings repræsentantskab, Det sydslesvigske Samråd, Voksenundervisningens repræsentantskab, Folkeuniversitetets repræsentantskab.

III.

Sitzungen des Bibliotheksvorstands werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, oder wenn der Bibliotheksleiter oder 2 Vorstandsmitglieder es mit einer begründeten Tagesordnung verlangen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht anderes im Gesetz oder in dieser Satzung bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entfällt der Vorschlag.

Der Bibliotheksvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Von Mitarbeitern gewählte Mitglieder des Vorstandes können nicht an Verhandlung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die den Betreffenden selbst oder einen anderen Mitarbeiter betreffen, auch nicht über Angelegenheiten betreffend Einstellung oder Kündigung von Mitarbeitern.

Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das alle Beschlüsse festzuhalten hat und das vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist.

§ 11

Der Aufsichtsrat für die Forschungsabteilung

I.

Die 7 Mitglieder des Aufsichtsrates werden für jeweils 3 Jahre folgendermaßen ernannt:

Grænseforeningen i Danmark	2 Mitglieder
Sydslesvigske Forening e.V.	1 Mitglied
Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.	1 Mitglied
Historisk Samfund for Sønderjyllands hovedforening	1 Mitglied
sowie der Bibliotheksleiter von Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig e.V. als Mitglied kraft Amtes und Vorsitzender.	

Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung im Kalenderjahr aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden.

Der Leiter der Abteilung nimmt an den Sitzungen als Sekretär teil.

II.

Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe,

- in der ersten Sitzung in dem Kalenderjahr, in dem die 3-jährige Mandatsperiode beginnt, aus seiner Mitte einen zweiten Vorsitzenden zu wählen
- dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden
- den Haushalt und den Jahresabschluß auf der Grundlage des Vorschlags des Abteilungsleiters zu beschließen

- die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und des Abteilungsleiters zu überwachen und zu unterstützen
- den Jahresbericht zu erörtern und ihn der Mitgliederversammlung vorzulegen
- die Kontakte zu allen mit der Forschungsabteilung zusammenarbeitenden Organisationen und Einrichtungen zu pflegen, insbesondere zu denen, die im Aufsichtsrat vertreten sind oder in denen der Verein vertreten ist
- den Abteilungsleiter und Forschungsmitarbeiter mit akademischer oder dieser gleichgestellter Ausbildung einzustellen und zu entlassen
- aus seiner Mitte oder von außen Vertreter für andere Organisationen oder Einrichtungen zu ernennen.

III.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates lädt zu den Sitzungen mit 14-tägiger Frist unter Mitteilung einer Tagesordnung ein, oder wenn der Abteilungsleiter oder 2 Aufsichtsratsmitglieder dies mit einer begründeten Tagesordnung verlangen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht anderes im Gesetz oder in dieser Satzung bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entfällt der Vorschlag.

Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das alle Beschlüsse zu enthalten hat und das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Bibliotheksvorstandes sowie der zweite Vorsitzende des Aufsichtsrates bilden den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand zeichnet für den Verein mit zwei Mitgliedern gemeinschaftlich.

§ 13

Auflösung des Vereins

Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur mit Beschluß in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck fort, kann sein Vermögen nur für dänische gemeinnützige und kulturelle Zwecke (in Südschleswig) mit vorheriger Genehmigung der Steuerbehörden verwendet werden.

Wird die Forschungsabteilung aufgelöst, trägt der Aufsichtsrat Sorge dafür, daß die Sammlungen als öffentliches dänisches Eigentum gesichert werden durch Übereignung an Statens arkiver in Dänemark.

Beschlossen am 28. Februar 2008